

**Zeitschrift:** Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 154 (2016)

**Artikel:** Unklagbahr väterlich auferzichen  
**Autor:** Butz, Ursula  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-813460>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Ursula Butz**

## **Unklagbahr väterlich auferzichen**

Die Bevogtung im Spiegel der Waisenprotokolle

### ***To rear in a paternal fashion beyond reproach—The Use of Wards in Light of Records of Orphans***

The records in the official records of orphans or wards in the judicial jurisdiction of Gottshaus and the city of Bischofszell from the seventeenth and eighteenth centuries give an account of the management of the assets of wards administered by their stewards, who were often men from their circle of relatives, but increasingly also bailiffs. The accounting took place before an official body at which the governor as a senior bailiff was always present. From 1700 at the latest the proceedings always took place in the residence of the governor of Bischofszell. The accounts, which sometimes stretch over several pages, testify to the stewards' conscientious execution of their office. The records of orphans permit glimpses into the circumstances in which wards lived. The often extensive inventories permit conclusions regarding the furnishing and movables of the households of peasants and craftsmen. The care that was to be taken to ensure adequate physical care and the Christian upbringing of the wards is also well-documented. Complaints from wards concerning poor accommodation are rare, but in those cases in which they are documented, it appears that efforts were made to alleviate the deficiencies.

Die Thematik der administrativen Versorgung und Verdingung von Kindern in der Schweiz ist seit Jahren aktuell und wird derzeit in mehreren Projekten regional erforscht. Momentan steht hauptsächlich das 20. Jahrhundert im Fokus. Rechtlich begründete Fürsorge ist aber kein junges Phänomen. Fünf Amtsbücher von Gottshaus und Bischofszell aus der Frühen Neuzeit zeigen ebenfalls das damalige Vormundschaftswesen (in der Sprache jener Zeit: die Bevogtung von Waisen) und geben vielschichtige Einblicke in das Leben einer bäuerlichen und kleinstädtischen Bevölkerung des 17. und 18. Jahrhunderts.

Ich habe die Bevogtungen im stiftischen Gottshaus und in der Stadt Bischofszell anhand von Waisenprotokollen untersucht. Waisenprotokolle geben Auskunft über die von den Vormündern verwalteten Mündelvermögen. Sie – und auch ganz allgemein die Bevogtung der Waisen auf schweizerischem Gebiet in der Frühen Neuzeit – wurden bisher kaum erforscht. Die wenigen Arbeiten sind alle älteren Datums. Die schwierig zu entziffernden Quellenbestände mögen ebenso ihren Teil zu dieser Forschungslücke beitragen,

wie auch die umständliche Zugänglichkeit, da die Quellengattung meist in Kommunalarchiven lagert. Für die frühneuzeitliche Deutschschweiz ist das 1925 publizierte komparative Werk von Alice Denzler nach wie vor unverzichtbar.<sup>1</sup>

### **Die Bevogtung**

Die frühneuzeitliche Bevogtung bedeutet, dass aufgrund von Hilflosigkeit und Handlungsunfähigkeit Schutzbefohlene, auch Mündel genannt, unter «väterliche» Schutzwaltung gestellt wurden. Handlungsunfähig waren sie aufgrund von Minderjährigkeit, Unmündigkeit oder Geschlechtsvormundschaft, weshalb im Wesentlichen «unmündige Waisen, Frauen, Invalide, Kranke und Gebrechliche, Urteilsunfähige

---

1 Denzler, Alice: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Glarus 1925.

und Verschwender»<sup>2</sup> bevormundet wurden. Je nach Region lag das Mündigkeitsalter im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 15 und 18 Jahren.<sup>3</sup> Das Erreichen dieser Altersgrenze machte Knaben zu sogenannten Jungmännern und ging einher mit Gerichts-, Rats- und Ämterfähigkeit, Wehrfähigkeit sowie straf- und privatrechtlicher Deliktsfähigkeit. Die Ehemündigkeit wurde bei einer tieferen Altersgrenze angesetzt.<sup>4</sup>

Der Vogt bzw. Vormund übernahm die rechtliche Vertretung für das Mündel und besorgte dessen Vermögensverwaltung, wodurch die sogenannten Bevogtungsprotokolle entstanden.

### Die gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Führung der Waisenprotokolle in Bischofszell und in der Gerichtsgemeinde Gottshaus war die Gerichtsordnung, welche die sieben regierenden eidgenössischen Orte dem Thurgau am 23. Juni 1575 in Baden auferlegten. Diese schrieb in Artikel 5 und 5.1 vor, dass die Gerichtsherren Witwen und Waisen mitsamt ihrem Hab und Gut unter Vormundschaft stellen sollten. Die Namen der Mündel und deren Besitz sollten in Waisenbüchern eingetragen werden, ebenso die jährlichen Aufwendungen.<sup>5</sup>

Das Entstehen der Waisenbücher steht in Zusammenhang mit der Einführung von schriftlichen Amtsbüchern, insbesondere der Pfarrbücher. Obwohl im Thurgau weder von weltlicher noch von kirchlicher Behörde zwingende Vorschriften zur Erfassung kirchlicher Amtshandlungen in Pfarrbüchern überliefert sind, wurden sie von beiden Konfessionen ab 1590 punktuell und ab 1660 stetig geführt, bis schliesslich die Mehrheit aller Geistlichen die Aufgabe der Registerführung konsequent ausführte.<sup>6</sup> Dazu schreibt Hannes Steiner, dass um und nach 1600 ein gesellschaftlicher Druck geherrscht habe, alltägliche Amtshandlungen, zu denen das Taufen, Verheiraten und Bestatten ge-

hörte, nicht mehr nur mündlich zu vollziehen, sondern auch schriftlich festzuhalten. Im gleichen Zug wie die Pfarrbücher wurden auch andere Amtshandlungsprotokolle in der Landgrafschaft Thurgau eingeführt. Das waren neben den Waisenbüchern auch die Bussengerichtsprotokolle in den Niedergerichten und die Protokollbücher über Anklage, Verhöre und Urteilssprüche des Oberamtes in Frauenfeld.<sup>7</sup>

### Die Quellen

Die Untersuchung der Bevogtungen in Stift und Stadt Bischofszell basiert auf den genannten fünf Waisenprotokollen, auch Vogt-(kinder-)bücher genannt. Das älteste erhaltene Vogtkinderbuch beginnt im Jahr 1604 und stammt aus dem Kollegiatstift St. Pelagius.

- 
- 2 HLS 13, S. 76 f. (T. Bühler).
- 3 Denzler gibt im Ancien Régime für Zürich ein Mündigkeitsalter von 25 Jahren an, in Luzern 18 Jahre für Knaben und 15 Jahre für Mädchen, während in Freiburg Mädchen mit 14 oder 16 (je nach Gesetzbuch) und Knaben mit 18 Jahren mündig wurden: vgl. Denzler 1925 (wie Anm. 1), S. 54, 202, 320.
- 4 HLS 8, S. 853 f. (A. Dubler).
- 5 SSRQ TG I/3, Nr. 202, S. 763–782, bes. S. 770.
- 6 Vgl. mit Niederstätter, Alois: Die kirchliche Matrikenführung, in: Niederstätter, Alois; Seidl, Josef (Hrsg.), Von der Wiege bis zur Bahre. Personenstandsführung in alter und neuer Zeit, Bregenz 2008, S. 5–28.
- 7 Steiner, Hannes: Das älteste Pfarrbuch der evangelischen Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri. in: Die ältesten Funde und Dokumente von Amriswil. Sonderausstellung im Ortsmuseum, Amriswil 2014, S. 16–21, bes. S. 17 f.
- 8 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 1r. Es wird bewusst nur im ersten Waisenprotokollbuch von «Folio» anstelle von «Seiten» gesprochen. Dies aus dem Grund, weil in dem Band die Seiten jeweils nur auf der Vorderseite paginiert sind. Die anderen zwei Bände von Gottshaus sind beidseitig nummeriert. Die beiden Bände der Stadt Bischofszell sind nicht paginiert. Als Hilfestellung habe ich bei Verweisen auf die Bänder von Bischofszell die Seitenzahlen in rechteckigen Klammern angeben. Sie entsprechen einer fortlaufenden beidseitigen Paginierung.

Das war jedoch nicht das erste erstellte Vogtbuch, denn im genannten Exemplar wird auf ein noch früheres Bezug genommen.<sup>8</sup> Für Gottshaus sind zusätzlich zwei weitere Bände erhalten, welche die Bevogtungen im 18. Jahrhundert dokumentieren. Von der Stadt Bischofszell sind zwei Vogtbücher überliefert mit Einträgen von 1614 bis 1756. Die fünf Waisenprotokolle umfassen durchschnittlich ungefähr 380 Seiten und sind in einem regional gefärbten Frühneuhochdeutsch verfasst.

Die Phrase *reitung<sup>9</sup> und rechnung geben* ist eine wiederkehrende Formel in den untersuchten Thurgauer Waisenprotokollen und leitet den Vermögensauszug eines Mündels ein. Mit der Einreichung der Abrechnung und deren Sanktionierung durch die Obrigkeit wollen die Vormünder von ihren Verwaltungstätigkeiten und ihrer Verantwortung losgesprochen werden.

Gemäss der bereits zitierten eidgenössischen Gerichtsordnung vom 23. Juni 1575 hatte ein jeder Vogt alljährlich die Vermögensverhältnisse seines Mündels vor einem Gremium offenzulegen. Dieses obrigkeitliche Gremium musste die ausführliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Waisen- bzw. im Vogtbuch entweder gegenüber einem alten Eintrag abrechnen oder ausführlich neu auflisten. Die inhaltlich gleichförmigen Protokolle lassen die Ermittlung von immer wiederkehrenden Phrasen, eingebettet in einer einheitlichen Struktur, zu. Hausrat wurde beispielsweise häufig in Kategorien des Herstellungsmaterials aufgelistet.

Der «Normeintrag» beginnt immer mit Nennung des Datums, teilweise ergänzt durch den Ort, an dem die Abrechnung stattgefunden hat. Dann folgt eine Auflistung der anwesenden Personen; zuerst wird der Vogt genannt und der verstorbene Mündelvater, beide mit Namen, Amt oder Beruf und der allfälligen Beziehung, dann der Name des Mündels und schliesslich die Mitglieder des Gremiums mit Namen und Amt, denen die Abrechnung vorgelegt

wird. Im Anschluss wird die Summe erwähnt, welche eingenommen wurde, beispielsweise durch Zins oder Verkäufe, und jene der Auslagen für Tisch<sup>10</sup> und Schulgeld, Vogtlohn und ähnliches. Diese Summen werden gegeneinander und mit der vorherigen Vermögenssumme aufgerechnet und als aktueller Besitzwert festgehalten. Vielfach werden Kapital und Schulden auch als *activa* und *passiva* oder *einge-hende* bzw. *ausgehende schulden* bezeichnet.

Die Abrechnungen, die theoretisch jährlich vorzulegen waren, wurden in der Praxis öfters verspätet eingereicht. Es konnten bis zu zwölf Jahre verstreichen, bis wieder abgerechnet wurde und der neue Vermögensstand mit Eintragung im Waisenbuch durch die Obrigkeit sanktioniert und die Vormünder von ihren Verwaltungstätigkeiten und ihrer Verantwortung losgesprochen wurden.

Die Protokollbücher mit dem irreführenden Namen «Waisenprotokolle» beinhalten jedoch lediglich Einträge zu Mündeln mit Vermögen. Arme und besitzlose Mündel haben keinen Eingang in diese Amtsbücher gefunden.

## Der Vogt

Die Hausherrschaft, die gemeinhin als Ausgangspunkt des alten Rechtes betrachtet wird, bildete die Voraussetzung für die geltende gleichartige Muntgewalt. Während laut diesen Rechtsvorstellungen der Mann zum öffentlichen Leben, der Gemeinschaft und dem Staat gehörte, zählten Frau, Kinder und Gebrüchliche zum Haus, wo ihre Rechtsfähigkeit endete. Die Vormundschaft war infolgedessen zu Beginn eine

9 Berechnung, Abrechnung: Idiotikon VI, Sp. 1656 f. Die pleonastische Stabreimformel *reitung und rechnung* soll wohl die Legitimität des Protokolls verstärken.

10 Die Begriffe Tischgeld und Kostgeld werden in den Waisenbüchern synonym verwendet.

reine Familienangelegenheit. Verstarb der Vater, übernahm ein naher, volljähriger männlicher Verwandter väterlicherseits die Hausgewalt oder nahm die bedürftigen Verwandten in sein Haus auf. Somit war die Vormundschaft mitsamt voller Nutzung der Mündelgüter auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Angelegenheit des Erbrechts.<sup>11</sup> Diese erbrechtliche Bestellung des Vogtes hielt sich bis ins 13. Jahrhundert und wurde dann soweit angepasst, dass, wenn eine muntbedürftige Person keinen muntfähigen Seitenverwandten hatte, es dem Richter oblag, für die Vormundschaft zu sorgen. Die Vormundschaft wurde somit zu einer gerichtlichen Angelegenheit und wandelte den Zweck von einem nutzbaren Recht zu einer Schutzgewalt.<sup>12</sup>

Als Vögte dienten auch in Bischofszell und im Gottshaus vorwiegend mündige, männliche Verwandte väterlicherseits. Erst wenn kein Verwandter als Vogt gefunden werden konnte, wurde jemand von der Obrigkeit erkoren, wobei auch der Vater im Testament einen Vormund seiner Wahl festsetzen konnte. Es macht den Anschein, als hätten sich in der Stadt Bischofszell während des 17. und 18. Jahrhunderts zunehmend die Amtsmänner für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Leider ist kein Eidprotokoll überliefert, weder aus dem Gottshaus noch von Bischofszell. Dennoch wird angenommen, dass die Obrigkeit den Waisenvögten einen Eid abgenommen hat, worin auch die Pflichten der Waisenvögte verankert waren.

Es konnte in dieser Arbeit nicht festgestellt werden, welche Rolle der Taufpate bei der Bestellung eines Vogtes einnahm. In einem Bevogtungsfall war der Rückschluss vom Mündel auf dessen Taufeintrag im Pfarrregister möglich. In diesem Beispiel übernahm ein Taufpate die Vormundschaft für zwei Halbschwestern, obwohl eines der Mädchen einen anderen Paten gehabt hatte. Eine Verbindung zwischen dem Mündel und dessen Paten zu erstellen, ist jedoch eine aufwendige und schwierige Aufgabe. Es wäre

aber sehr interessant, Überschneidungen zwischen Vormund und Pate zu suchen und die Beziehung zwischen Mündel und Vogt im Hinblick auf Klientelismus<sup>13</sup> bzw. Patronage zu untersuchen.

### **Die Waisenprotokolle**

Die Waisenprotokolle verschaffen uns Einblick in den frühneuzeitlichen Alltag der Bewohner von Bischofszell und Gottshaus. Die Protokolleinträge nennen nicht nur die Mündel, ihre bestellten Vormünder und das obrigkeitliche Kontrollgremium, sondern legen auch die Besitzverhältnisse der Mündel offen. Diese sind spannend, weil der Besitz sowohl von beweglichem Mobiliar als auch von Wertgegenständen erfasst wurde. Dies geschah in erster Linie bei neuen Einträgen, um das Ausgangsvermögen bei Beginn einer Bevogtung zu inventarisieren. Dieser Vormundschaft ging meist ein Todesfall voraus. Deshalb sind den Waisenprotokollen auch viele Erbteilungen beigefügt. Weil häufig mehrere Personen aus einer Familie genannt werden, ist es oftmals möglich, anhand anderer Quellen, vor allem der Familientabellen von Johann Jakob Diethelm,<sup>14</sup> die Personen klar zu identifizieren.

Da die Bücher auch Einträge beinhalten, die nichts mit der Abrechnung und Versorgung von Schutzbefohlenen zu tun haben, liegt der Gedanke

11 Huber, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893, S. 510 f.

12 Vgl. ebd., S. 514, 516, und Heider, Mirjam: Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung, Baden-Baden 2011, S. 16 f.

13 Jon Mathieu hat in seiner Publikation über das frühneuzeitliche Unterengadin die Verbindung zwischen Paten als Patrons und ihren Patenkinder als Klienten aufgezeigt: Mathieu, Jon: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650–1800, Chur 1987.

14 StATG 13.2.0/77, Genealogische Tabellen aller bürgerlichen Geschlechter von Bischofszell von Johann Jakob Diethelm, 1781, Filmnr. 00 00 19.

nahe, dass das obrigkeitliche Gremium eine Art notarielle Prüfungsbehörde mit bischöflicher Legitimation war, welche nicht nur die vermögensverwaltenden Vögte kontrollierte, sondern auch Sachverhalte rechtskräftig festhalten konnte.

#### Die Waisenprotokolle von Gottshaus

In den drei Waisenprotokollen von Gottshaus ist das im heutigen Sprachgebrauch «Vormundschaftsbehörde» genannte Männergremium nicht vollständig identifizierbar. Es wird meist nur der Obervogt genannt und gesagt, dass entweder der Stiftsamtmann oder der Gerichtsschreiber als Protokollschreiber fungierte und somit bei den Verhandlungen anwesend war. Ein auf den 5. Oktober 1689 datierter Vertrag, worin der Bischof von Konstanz zwischen Stift und Obervogt zu den Gottshaus-Gerichten vermittelt, hält fest, wie die Abrechnungen der Bevogtungen vorzunehmen seien. Es heißt, dass die Erbteilungs-, Waisen- und Vogteirechnungen in den Gerichten vom Obervogt vorgenommen werden sollen, im Beisein des Stiftsamtmanns, welcher die Federführung hat.<sup>15</sup>

Die Beobachtung aus dem Waisenbuch stimmt also mit der gesetzlichen Grundlage überein. In der Praxis konnte es vorkommen, dass der Gerichtsschreiber an Stelle des Stiftsamtmanns die Protokolleinträge erstellte. Außerdem ist sicher, dass mindestens ab 1700 die Waisenverhandlungen im Schloss Bischofszell, dem Sitz des Obervogtes, stattgefunden haben.

Bei den früher erstellten Protokollen bis Mitte des 17. Jahrhunderts findet sich keine Ortsangabe. Die obrigkeitliche Kontrolle über die Vogtrechnungen hatte nichts mit dem Niedergericht von Gottshaus zu tun. Das Niedergericht Gottshaus, welches dem St.-Pelagius-Stift von Bischofszell unterstand, war eine obrigkeitliche Institution und bestand aus dem Stabhalter und 12 als Richter amtierenden Gemeindebü-

gern. Es führte seine Gerichtstage ab dem Spätmittelalter an wechselnden Orten im Gottshaus und gelegentlich auch in Bischofszell durch.<sup>16</sup> Weder werden diese Richter in den Waisenprotokollen erwähnt, noch stimmen die Gerichtstermine mit den Terminen der Waisenverhandlungen überein.

Es gab mehrere Schriftführer des ersten (stiftischen) Vogtkinderbuches, das den Zeitraum von 1604 bis 1663 abdeckt. Der erste Schreiber war der als Gerichtsschreiber amtierende Stiftsamtmann Hieronymus Bridler<sup>17</sup>, auf ihn folgte Obervogt Kaspar Büeler von Schwyz, der sich selbst *Vogt zu Bischofszell und Gerichtsverwalter Sti. Pelagii Gottshaus*<sup>18</sup> nennt. Seine im Buch dominierenden und nur mühsam zu entziffernden Einträge ab 1627 werden durch einige wenige unterbrochen, welche vom Stiftsamtmann Georg Buol stammen. Auch das zweite Vogtbuch, welches von 1700 bis 1756 geführt wurde, hatte diverse Schreiber. Einer davon war Stiftsamtmann Josef Karl Schorno, ein anderer dessen Nachfolger Joseph Michael Reichmuth. Das nachfolgende dritte Waisenprotokoll von Gottshaus von 1757 bis 1795 weist dagegen nur eine Hand auf, die von Stiftsamtmann Johann Joseph Anton Tschudi.<sup>19</sup>

15 StATG 7'30, 24.SP/7a, Der Bischof von Konstanz vermittelte einen Vertrag zwischen Stift und Obervogt über die Gerechtsamen in den Gottshaus-Gerichten, 5.10.1689.

16 Menolfi 2011, S. 128 f.

17 Hieronymus Bridler, der Sohn von Stiftsamtmann Heinrich Bridler, geb. vor 1580 in Bischofszell, als Stiftsamtmann belegt 1597–1627: HLS 2, S. 695 (A. Salathé); Geiger 1958, S. 62.

18 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 160v.

19 Es tauchen immer wieder Sätze auf, die den Schreiber Tschudi bestätigen. Beispielsweise wird auf S. 7 aufgezählt, wer bei der Verhandlung anwesend war: [...] in gegenwarth ihero gnaden herren baron obervogten v. Rüplin, meiner stüfftsamtmanns Tschudy und ammann Bartholome Germanus aus dem Wylen. StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 7.

Ein Beispiel für einen unauffälligen Normeneintrag ist der allererste vom 17. Januar 1604. Jakob Ruggli (*Ruckli*), genannt Giger von Türlewang,<sup>20</sup> ist Vogt seines Neffen Heinrich. Der Vormund Jakob Ruggli legt nun *reitung und rechnung*<sup>21</sup> über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögens seines Neffen ab. Bei dieser Abrechnung am 17. Januar sind folgende Personen anwesend: sein Vogtsohn Heinrich, der Ammann Jakob Herrmann, Ruodli Koller von Gronnenstein und der Obervogt, Hauptmann Johann Büeler von Schwyz. Es wird festgehalten, dass das Mündel Heinrich laut der Rechnung im alten Vogtbuch dem Vogt noch 34 Gulden, 13 Schilling und 9,5 Pfennig schuldig ist. Dagegen soll der Vogt für die letzten drei Jahre seit der letzten Abrechnung pro Jahr 12 Gulden Zins für Heinrichs Gut zahlen. Damit bleibt ein Rest zugunsten des Mündels übrig von 1 Gulden, 1 Schilling und 2,5 Pfennig.<sup>22</sup>

Nun wird für die Jahre 1602 bis 1604 in einzelnen Abrechnungen festgehalten, wieviel das Mündel Heinrich Ruggli durch Zins eingenommen und wieviel sein Onkel und Vogt Jakob Ruggli für ihn ausgegeben hat. Die verbleibenden Restsummen zugunsten des Mündels werden addiert und der Vogt wird angewiesen, daraus Zins zu Lasten des Vogtsohns zu begleichen.<sup>23</sup>

Dieser Struktur folgen die allermeisten Waisenbuch-Einträge. Nachfolgend einige aussergewöhnliche Beispiele, die mehr über die Bevogtungspraxis offenbaren:

Ein etwas eigenümlicher Eintrag findet sich im selben Vogtbuch von Gottshaus. Im Oktober 1605 erfolgt eine Verhandlung über die Versorgung von Anna Zeller. Die Verabredung zwischen dem Vater Jakob Zeller, wohnhaft im Wolfhag, und seiner Tochter Anna Zeller wird vor vier namentlich genannten Männern getroffen. Die Tochter Anna beklagt sich *hohlich*<sup>24</sup>, dass sie nicht mehr mit ihrer Stiefmutter zusammenleben könne. Es wird angeordnet, dass der Vater Jakob Zeller seiner Tochter Anna jährlich 2½

Gulden Zins geben soll, so lange sie nicht bei ihm im Hause lebt. Zusätzlich schuldet ihr der Vater Mobilien. Dazu gehören das Bett mit Inhalt und der leibeigene Hausrat. Vater Jakob Zeller und seine zweite Ehefrau haben lebenslang Herberge und Unterschlupf im Hause, sollen *tach und gemach*<sup>25</sup> in Ehren halten und nicht weiter versetzen.<sup>26</sup>

Kinder wurden auch in die Obhut der Grossmutter gegeben. Ein Eintrag vom 1. März 1608 belegt die Versorgung der fünf Geschwister Hans, Anna und Catharina Löhner sowie Adrian und Jakob Bärtschi. Diesen gehört gemeinsam ein Gut in Störshirten, welches für ein Jahr ihren Vettern Martin Zeller und Hans Zigsch zu 40 Gulden Zins als Lehen übergeben wird. Die beiden Lehennnehmer müssen zugunsten der Kinder und dem Refektorium (*reffenthal*) des Stifts in Bischofszell eine bestimmte Menge Getreide abgeben. Jegliche weiteren *beschwerden*, im Sinne von Abgaben und Zinsen, welche auf dem Gut liegen, müssen aus dem Lehenzins beglichen werden. Weiter sollen die beiden Lehensmänner Zeller und Zigsch der Grossmutter Katharina Suter, welche die Kinder in ihrer Obhut hat und *innen vill liebs unnd guets thuet*, jährlich eine ansehnliche Menge (1 Saum = ca. 150 Liter) guten Mostes abgeben. Im Gegenzug dürfen sie zum Eigenbedarf in den Lehengütern Holz schlagen.<sup>27</sup>

---

20 Orts-, beziehungsweise Flur- und Hofnamen wurden der heutigen Schreibweise angepasst.

21 Siehe Anm. 9.

22 Die Währungsbewertung wurde in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und das gesamte 18. Jahrhundert gilt in Bezug auf die Währung als sehr stabil: HLS 13, S. 158 f. (M. Körner). 1 fl (Gulden) = 15 β (Schilling) = 180 d (Pfennig); 1 β = 12 d.

23 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 1r, 1v, 2r.

24 Laut, in hohem Grade: Idiotikon II, Sp. 978.

25 Formel für das Haus: Idiotikon IV, Sp. 18.

26 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 8v.

27 Ebd., fol. 15v.

Wie schon erwähnt, wurden in diesem ersten Vogtbuch Einträge gefunden, die nicht mit Vormundschaften zusammenhängen. Es wird beispielsweise aufgelistet, welche Zuzüger von Gottshaus 1608 Einzugsgeld und *trostung*<sup>28</sup> bezahlt haben. Während die vier Gulden Einzugsgeld von allen Zuzügern direkt bezahlt werden, ist die Summe für die *trostung*, welche auf 50 Gulden festgesetzt ist, scheinbar so hoch, dass die Neuzüger sie sich häufig als Schulden anschreiben lassen müssen. Um diese Schulden abzusichern, wird entweder ihr Gut als Bürgschaft genannt oder Verwandte und Bekannte werden als Gewährsmänner im Vogtbuch eingetragen. Bartholome Bärtschi und Ulrich Suter, beide wohnhaft im Weiler Störshirten, zahlen wohl Einzugsgeld, aber keine Trostung. Bärtschi zahlt 1608 keine Trostung, weil er ein *Sannt Pelagien mann* ist, also gewissermassen ein Urbürger.<sup>29</sup> Suter ist als *bischoff mann* ebenfalls von der Trostung befreit.<sup>30</sup> Es ist jedoch nicht gesichert, ob es sich bei Suter um einen Bischofszeller Stadtbürger oder um einen im Gottshaus lebenden, direkt dem Bischof unterstellten Bürger handelt. Der im Rahmen der Rekatholisierung geschaffene Status des Bischofsbürgers beinhaltete die gängigen Rechte von Bürgern, jedoch waren die Bischofsbürger politisch rechtlos und wie Hintersassen von Gericht und Stadtrat ausgeschlossen.<sup>31</sup>

Eine Besonderheit bildet auch die Abrechnung der Kapelle auf dem St. Pelagiberg, welche von den Brüdern Jakob und Hans Wälter vorgelegt wird.<sup>32</sup>

Am 5. Juli 1611 wurde über die *verdingung*<sup>33</sup> von Kindern verhandelt. Der Protokolleintrag bestimmt, dass die vier Kinder des verstorbenen Jakob Ziller im Weiler Rappenstein für neun Jahre bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater *verdingt* werden. Sie sollen verpflegt und mit Kleidern und Schuhen versorgt werden, wie es sich gehört, und den Knaben soll das Weben gelehrt werden. Den Kindern stehe jährlich Zins für zwei Güter zu, welcher der Stiefvater ihnen zahlen müsse, abzüglich ihrer Unterhaltskosten.<sup>34</sup> An

diesem Beispiel ist ersichtlich, dass das Ausüben von väterlicher Gewalt Kosten verursachte. Der Stiefvater, der auf dem Gut der Kinder einzog, konnte sie mit seinem geschuldeten Mietzins verrechnen.

Ein nächster Eintrag vom Oktober 1707 zeigt, dass auch obrigkeitlich angeordnet werden konnte, dass jüngere Geschwister von ihren mündigen Brüdern bevormundet wurden. In dem Falle stehen die Brüder Sebastian und Karl Ruggli ab sofort unter Fürsorge ihrer beiden älteren Brüder Johannes und Bartholome, bei denen sie noch ein Jahr zu bleiben haben. Für ihre Versorgung sollen sie den älteren Brüdern einen bestimmten Betrag bezahlen. Die beiden unmündigen Knaben sollen dafür noch ein paar Monate in die Schule geschickt, ehrlich aufgezogen, im Weben fleissig unterrichtet sowie auch konfirmiert werden.<sup>35</sup>

Die bereits erwähnte Gerichtsordnung von 1575 legte fest, dass die Mündel mitsamt ihrem Besitz im Waisenbuch verzeichnet werden müssen. Im Jahr

- 
- 28 Bürgschaft. Es wurde ein Betrag festgesetzt, welcher allfällige Ausgaben für die zugezogene Person decken sollte. Trostung wird im Schweizerischen Idiotikon mit «Hilfe in Nöten des Leibes oder der Seele, Rettung, Schutz, Unterstützung, Beistand» gleichgesetzt: Idiotikon XIV, Sp. 1386.
  - 29 Im Gottshaus wurde nicht nur zwischen vollberechtigten Bürgern und minderberechtigten Hintersassen oder Zuzüglern unterschieden. Die Bürger wurden außerdem unterteilt in St.-Pelagien-Gottshausmannen und Neubürger: Menolfi 2011, S. 134.
  - 30 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 16r.
  - 31 Volkland 2005, S. 113.
  - 32 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 19v.
  - 33 Der Begriff «Verdingung» kann verschieden gedeutet werden. Meist umschreibt er eine vertragliche Abmachung, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltet: HLS 12, S. 781 f. (M. Lischer).
  - 34 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 27r.
  - 35 STATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 88.

1770 wurde durch eidgenössische Abschiede auch die Aufnahme von Inventaren und Teilungsprotokollen geregelt.<sup>36</sup> Tatsächlich finden sich in den Vogtprotokollen von Bischofszell und Gottshaus viele ausführliche Inventarlisten. Die detaillierten Listen wurden beim Tod eines Elternteils erstellt, weil das Vermögen unter den Nachkommen zu verteilen war und im Falle von unmündigen Erben der bestellte Vogt über den Besitz seines Mündels in Kenntnis gesetzt werden musste.

Eine solch ausführliche Inventarliste wird am 5. September 1711 im Schloss Bischofszell erstellt. Bartholome *im Rothen*<sup>37</sup> hat als Vogt von Jakob Ruggli, dem Sohn der verstorbenen Margretha Müller, Rechnung erstattet. Es wird ein Teil-Libell<sup>38</sup> erstellt, welches den gesamten Besitz des Knaben aufzählt. Darunter befindet sich nebst einem Haus mit Stadel und Gärtchen aus dem Besitz seiner Mutter Margretha Müller auch diverses *furnis*<sup>39</sup>, also bewegliches Mobiliar, wie das Bett inklusiv Bettgefieder und Bettanfügen, silbern beschlagene Löffel, Kessel, Leinentücher, Tischtücher, Pfannen, eine *quartkante*<sup>40</sup>, ein *stintzen*<sup>41</sup>, ein kupferner Melchkübel, mehrere Fässer und auch ein *schärmesser*. Die gesamte fahrende Habe wird öffentlich feilgeboten und der Erlös im Waisenbuch notiert. Zusätzlich erfolgen Zinseinnahmen aus dem verliehenen Besitz. Dabei wird sowohl der Schuldner als auch der Fälligkeitstermin genannt. Das Mündel Jakob Ruggli verursacht aber auch Unkosten, Ausgaben des Vogts, Auslagen an die Obrigkeit und Kosten für das Erstellen dieses Teil-Libells. Soll und Haben werden hier als eingehende und ausgehende Schulden bezeichnet. Gegeneinander abgerechnet verbleibt dem Knaben ein Besitz von 805 Gulden und 4 ½ Pfennig.<sup>42</sup> Die fünfseitige Abrechnung ist korrekt.

Eine sehr umfangreiche Verlassenschaftsaufstellung finden wir im zweiten Vogtbuch von Gottshaus, datiert auf den 23. Oktober 1714. Der Bischofszeller Obervogt, Baron Fidel Anton von Thurn, hat bewil-

ligt, Jakob Germanns Nachlass und Vermögen schriftlich auf Papier zu bringen, und diese Teilung ratifiziert und gut geheissen. Anwesend bei der Teilung auf Schloss Bischofszell sind des Erblassers Sohn, Anton Germann, Leutnant Michael Epper als Vogt der Tochter Anna und Katharina, und Johannes Steiger, im Namen seiner Frau Marie, welche ebenfalls eine Tochter des Erblassers ist. Das Gut mitsamt definiertem Umschwung wird auf 900 Gulden geschätzt, wobei es vom Erblasser schon rechtmässig an seinen Sohn Anton verkauft wurde. Der Mutter wird lebenslanges Wohnrecht zugesprochen sowie das Recht auf Mitbenutzung des Gartens, ein Durchgangsrecht durch die Küche inklusive Holzversorgung. Ebenso wird die landwirtschaftliche Fahrnis schriftlich festgehalten und bewertet. Die vier Ochsen sind je 30 Gulden wert, zwei Pferde mit Geschirr 103 Gulden und 9 Batzen, und zwei Wagen mit 3 Paar Rädern und Spannstücken werden auf 25 Gulden veranschlagt. Der Sohn Anton hat diese Fahrnis im Wert von 418 Gulden und 12 Batzen ebenfalls bereits dem Vater abgekauft.<sup>43</sup> Zusätzlich werden die eingehenden

---

36 StATG 7'30, 24.SP/7b, Extrakte eidgenössischer Abschiede zur Regelung der Schreibtaxen bei der Festschreibung der Waisengelder und bei der Aufnahme von Inventaren und Erbteilungsprotokollen, ca. 1771.

37 *Im Rothen* ist die Wohnortsbezeichnung. Der Nachname des Vogtes wird im Waisenprotokoll nicht genannt.

38 Eine kleine Schrift in Gestalt eines Buches oder Heftes oder ein Anhang an ein grösseres Aktenstück. Häufig beinhaltet das Libell die Festhaltung von Rechten: Idiotikon III, Sp. 982.

39 Das bewegliche Vermögen, die fahrende Habe: Idiotikon I, Sp. 902.

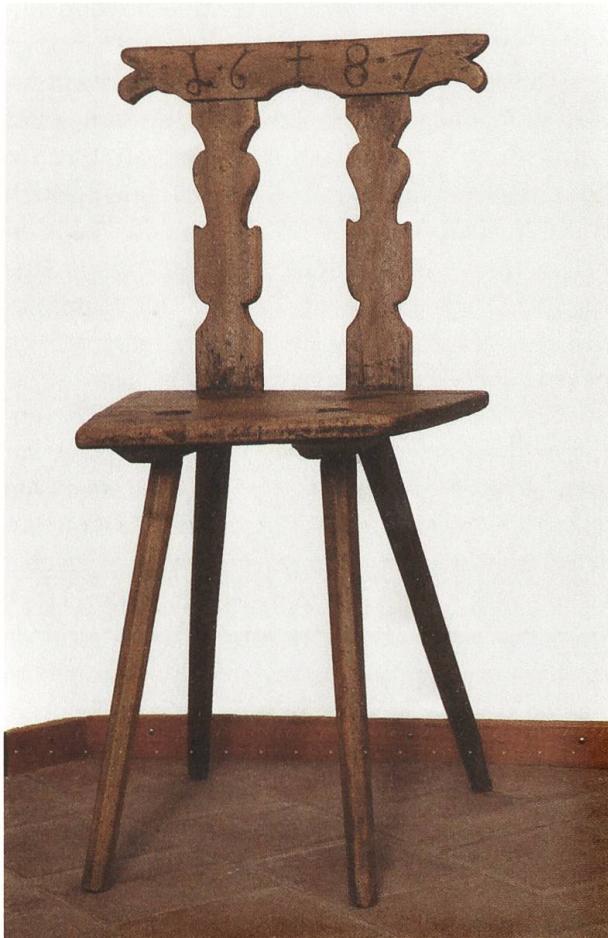
40 Zinnerne Kanne mit zwei Mass Volumen: Idiotikon III, Sp. 374.

41 Krug, kleine Kanne: Idiotikon XI, Sp. 1849.

42 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 103–107.

43 Der privilegierte Sohn hatte ein Vorzugsrecht am Kauf der Fahrnis: HLS 4, S. 243 f. (A. Dubler).

Diese Stabelle von 1687 aus dem Historischen Museum Bischofszell steht für die in den Inventaren der Mündelgüter erwähnten Gegenstände aus Holz (*hölzernes*).



Schulden addiert. Es kommt eine gesamte Erbmasse von gut 1816 Gulden zusammen. Diese Summe wird unter den vier Kindern Anton, Anna, Katharina und Marie sowie der Mutter aufgeteilt. Anschliessend erfolgt die Zuteilung des Haustrats: Jedes Kind erhält Fässer im Umfang von 40 Eimern, je 26 Lot<sup>44</sup> an Kupfer, zum Beispiel in Form von Pfännchen und Handbecken. Des Weiteren 20 Lot zinnerne Gegenstände, wie ein *quartkannten* oder ein *stintzlin*. Ebenso werden Bettgefieder und Zubehör aufgeteilt, insgesamt vier silberne und 16 mit Silber beschlagene Löffel, Gerätschaften aus Holz (*hölzernes*), aber auch Getreide, Heu und Stroh. Die drei unverheirateten Ge-

schwister, also alle ausser Marie, bekommen ausserdem 15 Gulden zusätzlich. Die verheiratete Marie hatte schon zuvor ein *brautfueder*<sup>45</sup> im Sinne eines Erbvorbezugs erhalten.<sup>46</sup>

Michael Epper hat im Juni 1715, also gut ein halbes Jahr nach dem ersten Eintrag im Waisenbuch, erneut Rechnung über den Besitz seiner Vogttochter Katharina Germann abgelegt. Da sie sich seit der Teilung des Vaterguts im Oktober 1714 mit Joseph Claus verheiratet hat, wurde obrigkeitlich entschieden, dass der Vogt seiner Fürsorge entbunden und Katharina aus der Bevogtung entlassen wird.<sup>47</sup>

Die Hinterlassenschaft des Sohns Anton Germann wurde im dritten Vogtbuch, datiert auf den 17. Juni 1760, festgehalten und unter seinen drei Kindern verteilt.<sup>48</sup> Das Bevogtungsbeispiel der Familie Germann verdeutlicht, dass einzelne Einträge in den Protokollen mehrfach verknüpft sind. Die Zusammenführung zeigt ein lebendiges Bild der familiären Lebensverhältnisse.

Weiter konnte das Waisenbuch auch dazu dienen, einen Besitz obrigkeitlich abzusichern. Dies geschieht im Falle des Vermögens von Jakob Scheiwiler. Da er seit Längerem als verschollen gilt, wird sein Gut 1714 Salomon Giger und Benjamin Weber überlassen. Ihnen wird ein sogenanntes *reservat* erteilt. Das bedeutet, dass eine Kaution festgesetzt wird, damit Jakob Scheiwiler, im Falle einer Rückkehr, bei diesen beiden sein Kapital einfordern könnte. Diese Bürgschaft in der Höhe von gesamthaft 697 Gulden wird

44 Ehem. Gewicht im dt. Sprachraum. Ca. 11,5–16 g, variabler Bruchteil der in der Schweiz gebräuchlichen Pfunde: HLS 8, S. 49 (A. Dubler).

45 Mitgift: Idiotikon I, Sp. 684. Das *brautfueder* galt als Vorauerbe für Töchter: HLS 4, S. 243 f. (A. Dubler).

46 STATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gotteshaus, S. 155–162.

47 Ebd., S. 199.

48 STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gotteshaus, S. 9.

mit Hypotheken auf die Gutsbesitze von Giger und Weber versichert.<sup>49</sup>

Im Eintrag vom 15. Mai 1719 wird ebenfalls die obrigkeitliche Beglaubigung einer Abmachung zweckt. Joseph Zusatz zahlt seiner Schwester Katharina 15 Gulden aus dem mütterlichen Erbgut bar auf die Hand. Mit der Annahme dieses Geldes verzichtet sie auf jegliche zukünftige Ansprüche.<sup>50</sup>

Es finden aber nicht nur Unmündige, Waisen und Frauen Eingang in die Waisenprotokolle, sondern auch Männer, die längere Zeit ortsabwesend waren. Das Vermögen des Johannes Stäbler aus Wolfhag wurde am 28. Januar 1759 im Waisenbuch notiert, da er sich in Kriegsdiensten befand. Es handelt sich um die geringe Summe von 10 Gulden, zuzüglich 8 Gulden Zins. Johannes Stäbler schreibt zwei Jahre später in einem auf den 18. März 1761 datierten Brief, dass die 18 Gulden seiner Schwester Katharina ausbezahlt werden sollen, was laut Waisenprotokoll auch geschehen ist.<sup>51</sup> Stäbler muss zur Zeit der obrigkeitlichen Vermögensverwaltung mündig gewesen sein, da der Dienst in der Fremde Wehrfähigen vorbehalten war.

Im Falle des Hans Jakob Keiser, der sich in Marseille in fremden Diensten aufhielt, wird das nach der Vogtrechnung übrige Vermögen von gut 176 Gulden dem *vogtclienten* nach Marseille übersandt. Der Söldner wird damit aus der Bevogtung entlassen.<sup>52</sup>

Eine Abrechnung aus dem Jahr 1759 belegt, dass die Obrigkeit dem Vogt einen Spielraum bei der Platzierung eines Mündels liess. Der verstorbene Hans Jakob Scheiwiler aus dem *Wilen* hatte drei Töchter: Barbara, Magdalena und Maria. Sein Gut mitsamt Garten und Acker wird an seinen *vetter*<sup>53</sup> Abraham Scheiwiler in der Gertau verkauft, abzüglich der darauf liegenden Schulden. Lediglich 43 Gulden bleiben übrig. Mit Einverständnis sämtlicher Parteien wurde bestimmt, dass dieser Betrag an den Unterhalt des Töchterchens Maria Scheiwiler gezahlt werden soll, während die zwei anderen Töchter, wel-

che mutmasslich mündig unter Geschlechtsvormundschaft gestanden haben, leer ausgehen. Dem Vogt und Onkel der Mündel Abraham Scheiwiler wird zu dem aufgetragen, Maria Scheiwiler bei sich selbst aufzunehmen oder bei seinem Bruder Hans Ulrich in Rüti unterzubringen. Das Kind soll unentgeltlich christlich erzogen werden sowie Speis und Trank erhalten. Maria soll zur Schule gehen, solange ihr Erbe für das Schulgeld ausreicht. Sie muss laut Vogtprotokoll solange versorgt werden, bis sie fähig ist, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen.<sup>54</sup>

Es finden sich auch Erbteilungen mit Bevogtungsanweisungen im Waisenprotokoll, datiert vor dem Ableben des Hausherrn und Erblassers. Am 1. Mai 1760 wird im Schloss Bischofszell die Hinterlassenschaft von Joseph Germann im Oberholz geregt. Neben Joseph Germann sind sein Sohn Hans Ulrich Germann sowie der *tochtermann*<sup>55</sup> Hans Heinrich Welter anwesend. Die beiden treten für sich und im Namen der übrigen Geschwister vor die Obrigkeit. Der Vater Joseph Germann hat sich wegen *alter und beschwehrlichkeiten, und zwahr mit vorwüssen und*

49 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 189.

50 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 231.

51 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 4.

52 Ebd., S. 6.

53 Vetter hat verschiedene Bedeutungen; hier ist «Vaterbruder» gemeint: Idiotikon I, Sp. 1133. Laut Bevölkerungsverzeichnis von 1721 wuchsen die Gebrüder Scheiwiler im Weiler Gertau auf. 1759, als der Eintrag im Waisenbuch gemacht wurde, war der verstorbene Vater Hans Jakob Scheiwiler etwa 61 Jahre alt, Abraham war ungefähr 49-jährig und Hans Ulrich etwa 45 Jahre alt: StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].

54 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 5 f.

55 Schwiegersohn.

*zufriedenheit aller seiner kindern*<sup>56</sup> entschlossen, seinen Besitz in Form von Haus, Stadel, Kraut- und Baumgarten, 12 Juchart Ackerfeld, drei Juchart Wieswuchs, zwei Juchart Holzboden sowie *gschif und gschier*<sup>57</sup> seinen Nachkommen zu vererben.

Es wird alles dem Sohn Hans Ulrich Germann mit Nutzen, Schulden und Beschwerden vermacht. Der Sohn verpflichtet sich, diese anzunehmen und den Vater Joseph Germann lebenslänglich, ob gesund oder krank, mit allem Notwendigen (Speis, Trank, Lager und Kleider) zu versehen und ihn bei sich aufzunehmen. Ausserdem muss der Sohn dem Vater auf eigene Kosten eine würdige Bestattung ausrichten. Nach des Vaters Tod sollen die ledigen Töchter Anna Maria und Katharina Germann je 60 Gulden erhalten und dazu noch ein Bett mitsamt *bettstatt*<sup>58</sup>. Die dritte Schwester Barbara, welche mit Hans Heinrich Welter verheiratet ist, soll 40 Gulden erhalten. Der Erbe Hans Ulrich Germann verpflichtet sich ausserdem, die bedürftigere seiner ledigen Schwestern bei sich aufzunehmen.<sup>59</sup> Das Haushaltsregister aus dem 18. Jahrhundert von evangelisch Bischofszell gibt an, dass im Oberholz Nr. 2 der Sohn Hans Ulrich Germann mit seiner Frau Anna Maria Birenstil wohnte und in Haus Nr. 1 des Erblassers Tochter Barbara Germann mit Ehemann Hans Heinrich Welter.<sup>60</sup>

Da sich im dritten Band der Waisenprotokolle von Gottshaus die Abschriften von formellen Teilungsurkunden häufen, erläutere ich diese anhand zweier Beispiele: Am 8. Januar 1773 wird die *schmitte*<sup>61</sup> des Schmiedemeisters Bartholome Wölflin in Wolfhag mit Zustimmung der Mutter und der übrigen Kinder an seinen Sohn Joseph übergeben. Festgehalten wird, was alles zum übergebenen Gut gehört, auch die Schulden – nun zulasten des Sohnes. Den Eltern wird ein lebenslanges Aufenthaltsrecht auf dem Gut zugesprochen, mit der Zusage des Vaters, sich selbst durch sein Handwerk zu ernähren. Deshalb bleiben auch einige spezifische Schmiedewerkzeuge in seinem Besitz. Falls zwischen dem Vater

und dem Sohn Zwietracht entsteht, ist der Sohn verpflichtet, in ein anderes Haus zu ziehen, und den Vater mit Feuer und Licht zu versorgen.<sup>62</sup>

Eine ähnliche Übergaberegelung finden wir datiert auf den 4. Mai 1776. Aufgrund seines Alters und der Beschwerden übergibt der Meister Zacharias Baumann von Stocken Geschäft und Besitz dem Sohn, dem Uhrmacher Johannes Baumann, mit Einwilligung seiner Frau Susanna Kreis und seines Schwiegersohns, des Schuhmachers Isaak Mohn. Die Tochter und ihr Ehemann Mohn gehen nicht leer aus, sondern erhalten das andere Haus, in dem sie schon wohnen, sowie das Recht, die Mostmühle zu benutzen. Der Tochtermann Mohn verpflichtet sich zu einem lebenslangen Wohnrecht für seinen schwächer<sup>63</sup> Zacharias Baumann. Wenn der Schwiegervater altersschwach wird, muss er ihn mit Holz und Licht versorgen. Ebenso wird der Unterhalt der Mutter geklärt. Die Eltern erhalten lebenslanges Recht, bestimmten Haustrat zu nutzen, wobei die restliche Fahrnis zwi-

56 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 8.

57 Nicht nur ausgerüstetes Fahrzeug und Fuhrwerk, sondern auch die gesamte Fahrhabe eines bäuerlichen Gemeinwesens: Idiotikon XIII, Sp. 356.

58 Bettinhalt.

59 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 8.

60 StATG ohne Signatur, Haushaltsregister evangelisch Bischofszell 18. Jahrhundert, S. 62. Die Lebensdaten aus dem Familienregister von Hans Ulrich Germann und seiner Frau können nicht stimmen, jene von Barbara Germann und Hans Heinrich Welter schon. Weil der Eintrag ansonsten mit den Informationen im Waisenbuch übereinstimmt und in der 1993 erstellten Kopie des Haushaltsregisters steht, dass vor allem Fehler in den Datumsangaben festgestellt wurden, wird trotzdem angenommen, dass es sich um dieselbe Familie handelt.

61 Schmiede.

62 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 72 f.

63 Vater der Ehefrau: Idiotikon IX, Sp. 1797.

schen dem Sohn und dem Schwiegersohn verteilt wird. Eher aussergewöhnlich ist bei dieser Mobiliarteilung, dass neben Alltagsgegenständen wie Bett- und Tischtücher, Teller und Trögen auch ein Buch aufgelistet wird. Die Bibel wird dem Sohn Johannes vererbt.<sup>64</sup> Das evangelische Haushaltsregister aus Bischofszell bestätigt diesen Eintrag. Uhrmacher Johannes Baumann wird als Besitzer eines Hauses im Stocken genannt. Er erhielt laut Register als 25-Jähriger das Haus von seinem Vater und heiratete noch im selben Jahr die um zwei Jahre jüngere Margaretha Weber.<sup>65</sup>

#### Die Waisenprotokolle von Bischofszell

Die Waisenprotokolle der Kleinstadt Bischofszell wurden vom jeweiligen Stadtschreiber geführt. Dieser übernahm als ausgebildeter Jurist die gesamte Verwaltung des Gerichts und des Stadtrates.<sup>66</sup> Der Ort der Verhandlung wird nicht genannt, dafür ist die Zusammensetzung des Waisengremiums klar. Die im Waisenbuch protokollierten Verhandlungen wurden vom Obervogt und beiden Alträten abgehalten. Neben den Vögten, welche die Abrechnungen einreichten, waren oftmals auch die Mündel selbst und/oder auch Verwandte des Mündels bei den Verhandlungen anwesend. Es macht den Anschein, als hätte Bischofszell im 17. und 18. Jahrhundert präferiert Amtmänner als Vögte eingesetzt, anstatt mündige männliche Verwandte.<sup>67</sup>

Aus der Stadt Bischofszell sind für den Untersuchungszeitraum zwei Waisenamtsprotokolle erhalten. Das erste deckt den Zeitraum von 1614 bis 1655 ab, das zweite enthält Einträge von 1652 bis 1756. Der erste Band umfasst 339, der zweite 447 Seiten. Während im ersten Band kein Schreiber als Verfasser ausgemacht werden konnte, steht zu Beginn des zweiten Bandes, dass der Stadtschreiber Heinrich Rietmann<sup>68</sup> mit dem Band begonnen habe. Gemäss

Schriftbild war er Schriftführer bis zum Eintrag auf Seite 56 im Jahr 1662. Ab 1729 übernahm der Arzt Johann Kaspar Diethelm (1705–1767) als evangelischer Stadtschreiber diese Funktion.<sup>69</sup>

Auch diese Vogtbücher enthalten Abrechnungen von Mündelvermögen, welche in derselben Form wie im Gottshaus erstellt wurden. Der erste Eintrag im ersten Buch vom 6. Oktober 1614 beschreibt die Abrechnung des Schulmeisters Balthasar Henseler als Vogt für die Kinder des verstorbenen Josua Daller. Henseler legt vor dem Bischofszeller Obervogt Johann Büeler von Schwyz<sup>70</sup>, den Alträten Seckelmeister Melchior Scherb<sup>71</sup> und dem ehemaligen Ratsherrn Benjamin Rietmann<sup>72</sup> Rechenschaft ab. Die Kinder erben gesamthaft über 587 Gulden. Ihr Vogt, Schulmeister Henseler, hat das gesamte Kapital insgesamt 14 Leuten, unter anderem auch sich selber, gegen Zins verliehen. Die Kreditbeträge und die fälligen Zinsen werden mit Höhe und Fälligkeitsdatum auf drei Seiten aufgelistet. Den einzelnen Kreditnachweisen

- 
- 64 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 109 f.
  - 65 StATG ohne Signatur, Haushaltsregister evangelisch Bischofszell 18. Jahrhundert.
  - 66 Spirig-Bülte 2000, S. 26.
  - 67 Vgl. Denzler 1925 (wie Anm. 1), S. 203.
  - 68 Heinrich Rietmann (ca. 1595–11.7.1662), 1623 Kirchenpfleger, 1625 Spitalmeister, 1639 Stadtschreiber. Er war vermutlich als Stadtschreiber Nachfolger seines Cousins Benjamin Rietmann (ca. 1570–11.10.1629): StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 26.
  - 69 HLS 3, S. 723 (A. Salathé). Vgl. zu Johann Kaspar Dietrich auch die Ausführungen von Marco Tomaszewski, S. 178 mit Anm. 5.
  - 70 Johannes Büeler (um 1557–1631), bischöflich-konstanzerischer Rat und Obervogt zu Bischofszell 1587–1620: HLS 2, S. 804 (F. Auf der Maur).
  - 71 Melchior Scherb (1554–1620), Altrat, Seckelmeister 1600–1620: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 29.
  - 72 Benjamin Rietmann (ca. 1570–1629), 1612 Altrat, 1617 Stadtschreiber, Seckelmeister: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 26, 29.

werden in den nachfolgenden Jahren Notizen angehängt, welche belegen, wer wann Zins bezahlte und ob der Gesamtkredit zurückbezahlt worden ist. Da der Vogt im Namen der Mündel zusätzliche Kredite vermittelte, sind die Kinder dem Vogt zum Zeitpunkt der erstellten Rechnung gut 34 Gulden<sup>73</sup> schuldig.<sup>74</sup> Elf Jahre später hat Schulmeister Balthasar Henseler wieder Rechnung über das Vermögen von Josua Dallers Kindern erstattet. Dabei sind nebst dem Obervogt, welcher nicht namentlich genannt wird, die beiden Alträte Seckelmeister Scherb und Spitalmeister Zwingger anwesend.<sup>75</sup> Da in diesem Falle, wie aber auch in anderen, Abrechnungen nach der ersten Inventaraufnahme nur zusammenfassend notiert wurden, sind Veränderungen im Vermögen der Mündel kaum nachvollziehbar.

Ich konnte in den fünf Waisenprotokollbüchern nur einen einzigen Fall finden, in dem eine Frau als Vogt amtete und die Abrechnung einreichte. Es handelt sich um das Vermögen von Jakob Zwinger, welches an seinen Sohn übergeht. Die Mutter des Verstorbenen, Engel Zwinger, verwaltet ein Gesamtvermögen von 3625 Gulden für ihren Enkel. Die Erbsumme setzt sich aus Gutsbesitz und verliehenen Krediten zusammen. Die Schuldner des Erblassers werden auf fünf Seiten aufgelistet. Ebenfalls gehören auch die Zinsen sowie Bargeld zur Erbsumme. Engel Zwinger übernimmt außerdem die Versorgung des Enkels, was aus dem Umstand ersichtlich ist, dass die Grossmutter aus dem Vermögen des Mündels *tischgeld* erhält.<sup>76</sup> Weshalb gerade der Grossmutter die Vormundschaft über ihren Enkel zugesprochen wurde, wird leider nicht gesagt, es darf aber vermutet werden, dass ihr Mündel Vollweise war.

Im zweiten Vogtbuch von 1652 bis 1756 fungieren als Vögte laut der Einträge unter anderen auch Amtmänner wie der Ratsherr und Baumeister Hans Jakob Held<sup>77</sup>, Stadtschreiber Heinrich Rietmann<sup>78</sup>, Dr. Johann Kaspar Diethelm<sup>79</sup>, Stadtammann Christoph Amstein<sup>80</sup> und Kirchenpfleger Hans Ulrich Löhner<sup>81</sup>.

Hans Jakob Held scheint ein äusserst aktiver Mündelvogt gewesen zu sein. Im ersten Vogtbuch von Bischofszell wird Hans Jakob Held auf fast 40 aufeinanderfolgenden Seiten als Vormund von sechs verschiedenen Mündeln in fünf verschiedenen Bevogtungsfällen genannt. Ein pflichtbewusster Mündelvater konnte oder musste also durchaus zahlreiche Mündelvermögen gleichzeitig verwalten und die Abrechnungen auch gleichentags vor der Obrigkeit rechtfertigen.

Gerade auf den ersten Seiten des zweiten Vogtbuches finden wir Hans Jakob Held wieder als Vogt. Er reicht am 5. Mai 1652 mindestens die vierte Abrechnung des Vermögens von Hans Kaspar und Johannes Bridler ein, den Söhnen von Ratsherr und Stadtammann Hans Heinrich Bridler.<sup>82</sup>

73 Die Rechnung wurde nachgerechnet und stimmt (1 Gulden = 15 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig).

74 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 6.10.1614 [S. 1–4].

75 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 18.2.1625 [S. 23 f.].

76 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 29.12.1614 [S. 16–22].

77 Vermutlich Hans Jakob Held (ca. 1595–1654), Ratsherr, 1639 Altrat: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 10, 46. Als Baumeister wird Held in einigen Einträgen betitelt: BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 18.10.1644 [S. 272].

78 Siehe Anm. 68.

79 Johann Kaspar Diethelm, Arzt und Stadtschreiber: Vgl. Anm. 69 sowie Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 43f.

80 Vermutlich Christoph Amstein (1608–1674), 1641 Stadtammann, 1647 Ratsherr, 1655 Altrat: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 46.

81 Vermutlich Hans Ulrich Löhner (1636–1689), Barbier, Kirchenpfleger, Altrat, Spitalmeister: ebd., S. 21 f.

82 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 16.1.1643 [ab S. 228], 18.10.1644 [ab S. 272], 16.7.1647 [ab S. 299]; StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.3.1652 [ab S. 2].

Ein Eintrag von 1709 zeigt, dass auch im Spital verpfändete Mündel einem Vogt unterstellt wurden. Hans Georg Zwinger<sup>83</sup> legt anstelle seines verstorbenen Vaters Wolfgang Zwinger<sup>84</sup> für die Vogtstochter Magdalena Lieb die Rechnung vor dem Obervogt und den Alträten Rietmann und Löhrer ab. Der Vogt ist seinem Mündel gut 225 Gulden schuldig. Zwölf Jahre später ist Magdalena Lieb noch immer im Spital verpfändet und ihr Vermögen hat sich minimal erhöht. Zusätzlich erhält sie nun aber den Erlös aus dem Verkauf eines silbernen Gürtels und eines mit Silber beschlagenen Löffels.<sup>85</sup> Im evangelischen Bevölkerungsverzeichnis finden sich noch zusätzliche Informationen: Magdalena Lieb war 1710 als 56-jährige Frau im Spital verpfändet. Bei der nächsten Bevölkerungszählung 1721 war sie immer noch Pfründnerin im Spital und mittlerweile 67 Jahre alt.<sup>86</sup> In diesem Fall ist von einer Geschlechtervormundschaft auszugehen.

Eine ausführliche Erbteilung begegnet uns im Jahr 1730. Die beiden Söhne von Melchior Scherb<sup>87</sup>, Hans Jörg und Heinrich, wurden von ihrem Onkel, dem Arzt Jakob Christoph Scherb (1662–1748)<sup>88</sup>, bevormundet. Das Erbe stammt laut Eintrag im Waisenprotokoll von einer Magdalena Scherb<sup>89</sup>. Gemäss Diethelms Familientabellen war sie die Tante der Mündel und Schwester von Vater Melchior und Onkel Jakob Christoph. Die Abrechnung zeigt, dass das gesamte Erbe der Magdalena durch sechs Erben geteilt wurde und den Brüdern insgesamt 859 Gulden zustanden. An das Erbe der Brüder werden jeweils hälftig zwei Güter angerechnet, das Gut zu Gloggerhus und das Gut zu Tannen, inklusiv je die Hälfte des Jahreszinses in der Höhe von 524 und 521 Gulden. Im Folgenden wird im Waisenbuch auf zwei Seiten die Fahrnis der Magdalena Scherb notiert und ein Sechsttel den Gebrüdern Scherb zugeteilt. Dazu gehören beispielsweise ein Teller und ein Krüglein *Mailänder geschirr*.<sup>90</sup> Magdalena Scherb und ihr Mann, der Rotgerber Albrecht Gonzenbach, hatten keine Kinder.<sup>91</sup> Das erklärt den Umstand, dass die beiden Neffen

Magdalenas, Hans Jörg und Heinrich Scherb, Teile ihres Besitzes erbten.

Es finden sich noch weitere aufwendige Erbteilungen im zweiten Bischofszeller Waisenprotokoll. Beispielsweise die Erbteilung der Emerentia Biedermann<sup>92</sup> aus dem Jahr 1734. Sie war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe mit Hans Jakob Zwinger<sup>93</sup> gingen die drei Töchter Anna Magdalena, Elisabeth und Katharina Zwinger hervor, aus der zweiten mit Hans Georg Güttinger<sup>94</sup> der Sohn Hans Jakob. Emerentia Biedermann hat laut Waisenbuch an zugebrachten Mitteln von Winterthur und Ererbtes von Zürich 1219 Gulden an Vermögen. Als aktive Mittel wurde die Summe von 508 Gulden aufgeführt. Ihr zweiter Mann Hans Georg Güttinger, welcher nicht

- 
- 83 Hans Georg Zwinger (1674–1743), Kaufherr, Ratsherr, Siechenpfleger: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 43.
  - 84 Wolfgang Zwinger (1647–1708), Goldschmied, Ratsherr, Bauherr, Siechenpfleger: ebd., S. 43.
  - 85 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 17.4.1709 [S. 185 f.]
  - 86 StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].
  - 87 Melchior Scherb (1666–1723), Posamentierer und Kaufmann, verheiratet mit Maria Salome Zwinger; Söhne: Hans Georg Scherb (1713–1794) und Heinrich Scherb (1715–1793): StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 43.
  - 88 Jakob Christoph Scherb (1663–1749), Arzt: ebd., S. 29.
  - 89 Anna Magdalena Scherb (1653–1729), ab 1687 verheiratet mit Rotgerber Albrecht Gonzenbach (gest. 1727): ebd., S. 29.
  - 90 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 3.2.1730 [S. 188–190].
  - 91 StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 29.
  - 92 Emerentia Biedermann (1697–1732), aus Winterthur, heiratete 1720 Hans Jakob Zwinger und 1730 den zweiten Ehemann Hans Georg Güttinger: ebd., S. 9, 43, 66.
  - 93 Hans Jakob Zwinger (1678–1730), Kaufherr, war wohnhaft *in der Sonnen*; er hatte fünf Töchter von zwei verschiedenen Ehefrauen: ebd., S. 43.
  - 94 Hans Georg Güttinger (1681–1760), Gerber und Bauherr; Sohn Hans Jakob Güttinger (1631–1755): ebd., S. 9.

**Im Nachlass der Emerentia Biedermann wird auch ein Löffel mit vergoldetem Knopf aufgeführt, wie überhaupt Besteck oft einzeln erwähnt wird. Dieser Rattenschwanzlöffel stammt aus der Werkstatt von Hans Jakob Zwinger (1648–1733), 3. Viertel des 17. Jahrhunderts, und damit vom ersten Ehemann der Emerentia Biedermann, der als Goldschmied arbeitete.**



genau über die Vermögenswerte seiner verstorbenen Frau Bescheid wusste, weil diese *ihr mitel beständig selbst in handen behalten*<sup>95</sup>, wollte anfänglich gegen die Erbteilung klagen. Er meinte, dass ihm für drei Jahre Kost-, Schul- und Kleidergeld für die drei Mädchen aus erster Ehe noch 500 Gulden zusätzlich zuständen. Nach Offenlegen der Vermögensverhältnisse der Verstorbenen wird der Anspruch jedoch getilgt und mit einer anderen Schuld in gleicher Höhe verrechnet. Dann werden die Passiven aufgelistet und deren Zahlungsmodi geklärt. Dabei ist ersichtlich, dass die drei Töchter noch Schulden von ihrem Vater Hans Jakob Zwinger übernehmen, die der Sohn von Güttinger nicht tragen muss. Schlussendlich bleibt pro Kind ein Gelderbe von 67 Gulden, 4 Schilling und 8,5 Pfenning. Die Mobilien und der Haustrat werden sehr aufwendig aufgeteilt und einzeln jedem Kind zugewiesen. Es wird dabei unterschieden zwischen dem Vatergut, das die drei Mädchen von ihrem 1730 verstorbenen Vater Hans Jakob Zwinger schon im Voraus laut einem Teillibell bezogen haben, und dem Muttergut, das nun zwischen vier Kindern aufgeteilt wird. So gehört ein Löffel mit vergoldetem Knopf

Anna Magdalena, während ein Testament, ein Psalmenbuch und vier andere mit Silber beschlagene Bücher unter allen vier Kindern aufgeteilt werden. Ausserdem ist die Rede von Suppentellern, verschiedenen Pfannen, einem alten Kaffee- und einem Tee-kännlein, von einem Bettgestell aus Tannenholz, von Sesseln und Trögen. Ungewöhnlich ist die akribische Auflistung der *weiberkleider*<sup>96</sup>, welche eine ganze Folioseite im Waisenbuch einnimmt. Emerentia Biedermann besass eine aussergewöhnlich umfangreiche Garderobe, darunter verschiedenfarbige Röcke aus unterschiedlichen Stoffen wie Seide oder Brokat. Es werden Schultertücher aufgeführt, mehrere farbige Mieder, teilweise mit *silbernen stangen*, oder auch ein aschenfarbenes *schöppi*<sup>97</sup>. Des Weiteren werden seidene, schwarze und weisse Schürzen (*schlossen*), sogar Schürzen aus türkischem Garn, ein-

95 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 255].

96 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 260].

97 Jacke, Jäcklein: Idiotikon VIII, Sp. 1016.

fache und doppelte Halstücher, Strümpfe, und noch einiges mehr aufgeführt.<sup>98</sup>

Auch ein hohes Vermögen erbt 1745 die Bischofszeller Jungfrau Anna Barbara Gonzenbach. Ihr Vater Hans Jakob Gonzenbach, welcher im Stadtgericht sass und evangelischer Schulpfleger war<sup>99</sup>, verstarb 1742. Ihre Mutter Anna Gonzenbach verschied im März 1745, wohl der Grund der Geschlechtervormundschaft der knapp 19-jährigen Tochter Anna Barbara<sup>100</sup>. Neben einem Wohnhaus in der Hafnergasse im Wert von 400 Gulden und einem weiteren halben Haus an der Sitterbrücke mitsamt zugehörigen Gütern im Wert von 1200 Gulden, werden im Waisenbuch noch etliche Aktivkapitalien und Aktivschulden aufgelistet. Das Einzelkind erbt zusätzlich 5385 Gulden, welche in Häusern, Gütern und Kapitalien angelegt sind, und einen ganzen Hausstand, der, nach Material geordnet, detailliert aufgelistet wird.<sup>101</sup> Die Tochter Anna Barbara verheiratete sich drei Jahre später und wurde damit mit grösster Wahrscheinlichkeit aus der Bevogtung entlassen – jedenfalls fehlen weitere Einträge im Waisenbuch betreffend ihres Vermögens.<sup>102</sup>

Einen handwerkspezifischen Nachlass sehen wir in der notierten *gütlichen convention* [...], die farb und güetter betrefent,<sup>103</sup> welche zwischen Georg Märk<sup>104</sup>, Färber, Ratsherr und Oberbauherr, seiner Frau Verena Kunz und seinem Sohn, dem Färber Hans Jakob Märk<sup>105</sup>, getroffen worden ist. Die Eintragung der Konvention wurde beim Tod des Vaters gemacht, womit die Konvention auch in Kraft gesetzt wurde. Der Sohn Hans Jakob übernimmt nun die Färberei seines Vaters, samt vieh, holz und in summa alles, was in die farb gehört[,] mit gschiff und gschirr, ausgenommen der frow witib<sup>106</sup> hausrath.<sup>107</sup> Er übernimmt das Haus mit Feldern und Fahrnis im Wert von 3850 Gulden, verpflichtet sich aber, auch die Passiven in der Höhe von 3267 Gulden zu übernehmen. Es wird in sechs weiteren Artikeln festgehalten, was der Mutter gehört und welche Pflichten der Sohn ihr ge-

genüber hat, beispielsweise wird ihr Recht festgehalten, zinsfrei in der Kammer oberhalb der Stube zu wohnen, und dass der Sohn Holz bereitstellen muss.<sup>108</sup> Die Auflistung aller evangelischen Bürger aus dem Jahr 1721 lässt vermuten, dass hier Hans Jakobs Elternhaus auf dem Hof Nr. 3 gemeint ist.<sup>109</sup>

## Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die untersuchten Waisenprotokolle einen zwar partiellen, aber dennoch vielfältigen Einblick in das frühneuzeitliche Vormundschaftswesen geben, was den Bezug

98 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 254–262].

99 Die im Waisenbuch genannten Ämter werden von J. J. Diethelm bestätigt. Hans Jakob Gonzenbach, Hafner, Gerichtsherr und Schulpfleger; er war seit 1701 verheiratet mit Anna Gonzenbach: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 8.

100 Anna Barbara Gonzenbach (1725–1768); sie starb an einer Krankheit, *malō cancrohō mamarum*, wie Diethelm schreibt, also an einem bösartigen Brustkrebs: ebd., S. 8.

101 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 9.4.1745 [S. 383–387].

102 StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 8.

103 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388].

104 Georg Märk (1680–1743), Ratsherr und Bauherr, heiratete 1710 Verena Kunz (1688–1770) aus dem Toggenburg: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 25.

105 Der Färber Hans Jakob Märk (1712–1780), seit 1742 verheiratet mit Esther Rietmann (1714–1789), bekommt das Haus als etwa 33-Jähriger: ebd., S. 25.

106 Witwe: Idiotikon XVI, Sp. 2332.

107 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388].

108 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388 f.]

109 StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].

**Catharina Scherb-Zwinger (1673–1741).** Das Porträt aus dem Historischen Museum Bischofszell vermittelt einen Eindruck von der weiblichen Kleidermode, wie sie in Inventaren von Zeitgenossinnen Catharina Scherbs aus dem gehobenen Bürgertum aufscheint. In der Hand hält die Frau ein Liedbuch, möglicherweise eines jener in den Nachlässen auch öfter genannten (evangelischen) Psalmenbücher.



zu einem aktuell brisanten Thema ermöglicht. Die in der heutigen Diskussion über bevormundete oder in Heimen untergebrachte Kinder stets im Vordergrund stehende Frage, wie es den Mündeln im Alltag nun tatsächlich ergangen ist, kann anhand dieser Quellen nicht beantwortet werden. Die Unterbringung der Anna Zeller hat jedoch gezeigt, dass eine Fremdplatzierung auf eigenen Wunsch möglich war, wenn das Kind mit einem Stiefelternteil nicht zureckkam. Auch konnte ich in den Waisenbüchern keinen Anhaltspunkt finden, dass ein Vogt wegen unlauterer Abrechnung zur Rechenschaft gezogen wurde. Ich habe bei den teilweise über viele Seiten hinweg reichenden Abrechnungen keine Rechenfehler entdeckt. Sollten sich Vögte dennoch unzulässig an Mündelvermögen bereichert haben – was nicht ausgeschlossen werden kann –, so haben solche Fälle in den untersuchten Waisenbüchern keine Spuren hinterlassen.

Mehrfach wurde betont, dass neue Inhaber von väterlicher Gewalt obrigkeitlich angewiesen wurden, die Kinder christlich und ehrlich aufzuziehen, sie physisch gut zu versorgen und ihnen eine Ausbildung angedeihen zu lassen. Zumaldest mit rechtlichen Mitteln wurde demnach versucht, die Schutzbefohlenen angemessen zu versorgen. Teilweise haben Väter, wie erwähnt, vor ihrem Tod die Versorgung ihrer Kinder genau bestimmt. Das haben wir unter anderem am Beispiel von Joseph Germann gesehen, der nicht nur seine würdige Bestattung absicherte, sondern auch die Unterbringung einer von zwei mündigen Töchtern bei deren Bruder. Die Waisenbücher für Bischofszell und Gottshaus machen deutlich, dass, wie auch immer die Kinder untergebracht wurden, der neue Inhaber der Rechte der väterlichen Gewalt den Unterhalt seines Mündels nicht aus eigener Tasche bezahlen musste. Er erhielt seine Auslagen aus dem Vermögen des Kindes zurückgestattet und hatte dafür der Obrigkeit eine detaillierte Abrechnung seiner Ausgaben vorzulegen.

Es ist auffallend, dass viele erborene, also verwandte Vögte, in die Güter ihres Mündels Einsatz nehmen. Den Mündeln wird als Gegenleistung ein Hauszins in der Vogtrechnung gutgeschrieben. Das haben wir exemplarisch beim allerersten Beispiel, dem von Heinrich Ruggli, gesehen. Der Vogt und Onkel Jakob Ruggli zahlt seinem Neffen 12 Gulden Miete pro Jahr. Dasselbe ist beim Beispiel der Familie Ziller der Fall, wo der Stiefvater in das Haus der Kinder einzieht und die von den Mündel verursachten Kosten mit dem Mietzins verrechnet.

Ausserdem wird anhand der Waisenprotokolle deutlich, wer in Gottshaus und Bischofszell in der Praxis bevogetet wurde. Es sind die «klassischen» Mündel wie unmündige Waisen oder Halbwaisen, ledige Frauen und Witwen. Die Beispiele von Söldnern zeigen, dass das obrigkeitliche Gremium entweder selbst oder mittels Vögten für mündige, ortsbewohrende Bürger vermögensverwaltend eingreifen konnte, wenn diese Eigentum in der Heimat besassen.

Es bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass die obrigkeitliche Instanz, die in Gottshaus aus Obervogt und Stiftsamtmann oder Gerichtsschreiber und in Bischofszell aus Obervogt und Alträten bestand, in diesen Büchern lediglich die Versorgung und Vermögensverwaltung von vermögenden Mündeln überprüfte. Mittellose Schutzbedürftige werden in den Waisenprotokollen nicht erwähnt.

Die Vogtbücher geben auch Hinweise auf Lebensbereiche, die nicht unmittelbar mit der Fürsorge zu tun haben. Wir erfahren beispielsweise, dass die Obrigkeit als notarielle Behörde Eigentum absicherte. Über die detaillierten Inventarlisten erhalten wir überdies einen Eindruck von der damaligen Fahrnis und ihrem Wert. Das Beispiel der Garderobe der Emerentia Biedermann gewährt uns Einsicht in frühneuzeitliche Kleidermoden bei wohlhabenden Bürgerfrauen. Ebenso erwähnen möchte ich das Vererben von Bibeln, Psaltern und andern Büchern in protestantischen Bürgerfamilien als Hinweis auf die Verbreitung des Buches und auf die private Lektüre in nicht-akademischen Familien.

Waisenprotokolle bieten ein grosses Potential als Quellenmaterial für weitere, umfassendere Untersuchungen. Ein systematischer Vergleich der Waisenprotokollbücher mit weiteren Amtsbüchern (ein Ansatz, der hier nur punktuell verfolgt werden konnte) gäbe zweifellos weitere Auskünfte über den wirtschaftlichen und sozialen Stand der verzeichneten Menschen – ein reizvolles und lohnendes Vorhaben.